

Forderungen des Landkreistages NRW
für eine Novellierung des Feuerschutzhilfegesetzes NRW
und des Rettungsgesetzes NRW

(Beschluss des Vorstandes des Landkreistages NRW vom 30. Oktober 2007)

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 Vorschläge für eine Änderung des Feuerschutzhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW beschlossen. Die Entscheidung, ob und inwieweit es sinnvoll ist, durch gemeinsame Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände (ggf. gemeinsam mit den jeweils zuständigen Fachministerien), durch Erlass des zuständigen Fachministeriums oder durch eine gesetzliche Regelung Hilfsfristen für die Brandschutzbedarfspläne und Rettungsbedarfspläne festzulegen, hat der Vorstand zurückgestellt. Bevor eine Entscheidung hierüber getroffen wird, ist eine weitere sorgfältige Aufarbeitung und Diskussion der Problematik in den Gremien des Landkreistages NRW notwendig.

Die vom Vorstand am 30. Oktober 2007 beschlossenen Vorschläge haben folgenden Wortlaut:

I. Vorschläge für eine Änderung des Feuerschutzhilfegesetzes NRW

1. Wiedereinführung der Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“, „Krisenstab“, etc.“

Die Begrifflichkeiten im Feuerschutzhilfegesetz NRW sollten an die Begrifflichkeiten der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe Krisenstab, Katastrophe und Katastrophenschutz).

Begründung:

Das FSHG NRW geht gegenwärtig von Begriffen aus, die nicht mit den Begrifflichkeiten im Einklang stehen, die die entsprechenden Erlasse verwenden. Die Begrifflichkeiten sind zudem mit dem allgemeinen Sprachverständnis nicht deckungsgleich (z.B. Großschadensereignis, Leitungs- und Koordinierungsgruppe etc.). Die zurzeit im FSHG NRW verwandten Begriffe sollten daher dem allgemeinen Sprachgebrauch und den Terminologien der Erlasse angepasst werden (Wiedereinführung der Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Krisenstab“).

2. Erweiterung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit

Alle Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden nach dem FSHG NRW sollten auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen für andere Gemeinden und Kreise wahrgenommen werden können. § 1 Abs. 7 FSHG NRW ist (klarstellend) entsprechend zu ändern.

Begründung:

Bei den Aufgaben nach dem FSHG NRW handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die im Rahmen des gestuften Aufgabenmodells zwischen Kreisen sowie Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten vom Gesetzgeber „verteilt“ worden sind, konnten und können nach der Gemeindeordnung auf der Basis eines

öffentlich-rechtlichen Vertrages von Kreisen für Mittlere und/oder Große kreisangehörige Städte wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 5 GO NRW).

Etwas anderes gilt dagegen bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nicht zum Aufgabenbestand des gestuften Aufgabenmodells gehören. Bei diesen gemäß § 3 Abs. 2 GO NRW den Gemeinden auferlegten Aufgaben, ist gemäß § 3 Abs. 5 GO NRW nur eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Gemeinden sowie zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zulässig. Eine vertikale Aufgabenverschiebung in der Form, dass Gemeinden diese Aufgaben auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dem Kreis zur Erledigung übertragen, ist dagegen in § 3 Abs. 5 GO nicht vorgesehen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass zumindest die Regelungen der Gemeindeordnung keine gesetzliche Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge enthalten, nach denen Kreise die Aufgaben der Brandschau für kreisangehörige Gemeinden wahrnehmen sollen. Dies wäre aber insbesondere bei kleineren Gemeinden sinnvoll, da diese nicht das notwendige fachlich spezialisierte Personal für Brandschauen besitzen.

Ob § 1 Abs. 7 FSHG NRW eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche aufgabenträgerunabhängige Aufgabenverlagerung enthält, ist zweifelhaft. Bisher wurde die Auffassung vertreten, dass § 1 Abs. 7 FSHG NRW keine Ermächtigungsgrundlage dafür enthält, auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einem Aufgabenträger, der diese Aufgabe selbst nicht auch originär hat, Aufgaben von Gemeinden zu übertragen. Gestützt wurde diese Auffassung durch die bis zur jüngsten Änderung der Gemeindeordnung geltende Rechtslage, nach der generell keinerlei aufgabenträgerunabhängige Zusammenarbeit bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zulässig war. Da die Aufgabe der Brandschau ausschließlich den Gemeinden zugeordnet ist und die Kreise keine originären Aufgabenträger sind, wäre danach ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zulässig. Im FSHG sollte deshalb klargestellt werden, dass alle Aufgaben nach dem FSHG im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wahrgenommen und auch vertikal „verschoben“ werden können.

3. Änderung des Personalstandards in § 5 FSHG NRW für die Wahrnehmung der Aufgaben in Brandschutzstellen

§ 5 Satz 3 FSHG NRW sollte mit dem Ziel geändert werden, dass die zur Durchführung der Aufgabe der Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten nicht nur Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst übertragen werden dürfen, sondern auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen hierfür qualifiziert sind.

Begründung:

Gemäß § 5 Satz 3 FSHG NRW sind die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten zwingend Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zu übertragen. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese Tätigkeiten auch Bauingenieuren zu übertragen, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. In Kreisen, aber auch in Städten und Gemeinden würde die vorgeschlagene Änderung des § 5 Satz 3 FSHG NRW eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität ermöglichen, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung leiden müsste.

4. Erweiterung der Erstattungspflicht der Gemeinden gegenüber privaten Arbeitgebern für Arbeitsentgelte

§ 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte mit dem Ziel geändert werden, dass privaten Arbeitgebern zukünftig auf Antrag durch die Gemeinde die von diesen zu zahlenden Arbeitsentgelte und Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen während der Tätigkeit als ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr mit einem Zuschlag von 50 % auf die tatsächlich gezahlten Entgelte erstattet werden.

Begründung:

§ 12 Abs. 2 FSHG NRW sieht vor, dass privaten Arbeitgebern die Vergütungen, die sie während des Einsatzes von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr weiterzuzahlen haben, auf Antrag von den Gemeinden zu erstatten sind. Die Beschränkung der Erstattungspflicht auf die einschließlich der Nebenleistungen (Sozialversicherungsbeiträge) zu zahlenden Vergütungen gleicht die den privaten Arbeitgebern tatsächlich entstehenden Kosten nicht aus. Mit der Freistellung von Angehörigen der Feuerwehren gehen häufig zusätzliche Organisationskosten einher, um den Ausfall eines Arbeitnehmers im Betrieb kompensieren zu können. Nicht selten entstehen in diesem Zusammenhang dann z.B. für die Ersatzkraft zusätzliche Kosten (Überstundenzuschläge etc.). Auch weil die tatsächlich den privaten Arbeitgebern durch den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute entstehenden Kosten nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden, besteht zunehmend Zurückhaltung, Betriebsangehörige für die ehrenamtliche Feuerwehr freizustellen. Dies ist eine Ursache dafür, dass es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für die Tätigkeit in einer freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Die Probleme für die privaten Unternehmen entstehen besonders bei nicht vorhersehbaren ungeplanten Einsätzen der Feuerwehr, weil sie sich hierauf organisatorisch nur schwer vorbereiten können. Bei vorhersehbaren Tätigkeiten für die Feuerwehr (z. B. Besuch

von Fortbildungsveranstaltungen, die lange vorher feststehen) sind die Probleme dagegen geringer.

Die Erstattungspflicht für fortgezahlte Vergütungen gegenüber privaten Arbeitgebern sollte deshalb den tatsächlichen Kosten angenähert werden. Um bürokratische und verwaltungsaufwendige Einzelermittlungen über den Umfang dieser zusätzlichen Kosten zu vermeiden, ist eine pauschale Regelung sinnvoll. Die zusätzlichen Kosten sollten pauschal durch einen 50 %igen Zuschlag auf die den privaten Arbeitgebern zu erstattenden tatsächlich gezahlten Vergütungen einschließlich Nebenleistungen ausgeglichen werden. § 12 Abs. 2 FSHG NRW sollte entsprechend geändert werden. Dabei könnte es sinnvoll sein, eine zwingende Erstattungspflicht nur für unvorhersehbare Feuerwehreinsätze vorzusehen und die Zahlung des 50 %igen Zuschlags ansonsten in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

5. Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Leitstellen der Kreise

§ 21 Abs. 2 FSHG NRW sollte dahingehend geändert werden, dass der Notruf 112 von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf die Kreisleitstelle aufzuschalten ist.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 2 FSHG NRW muss der Notruf 112 von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten nicht auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet werden, wenn diese ständig besetzte Feuerwachen unterhalten und gleichzeitig die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. Diese „gespaltene Zuständigkeit“ geht zu Lasten einer möglichst zeitnahen Hilfeleistung für die von einem Notfall betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die betreffenden Mittleren und Großen kreisangehörigen Städte müssen bei Eingang des Notrufs 112 nämlich zunächst klären, ob der Notruf einen Brand oder einen Rettungsdienstfall betrifft. Handelt es sich um einen Rettungsdienstfall, so haben sie den Notruf an die Kreisleitstelle weiterzuleiten, die wiederum in einem weiteren Gespräch mit dem Hilfesuchenden klären muss, welche Hilfeleistungen wo erbracht werden müssen. Diese zeitliche Verzögerung geht zu Lasten einer effektiven und effizienten zeitnahen Hilfeleistung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus führt die Aufspaltung in mehrere Aufgabenträger im kreisangehörigen Raum zu einer unwirtschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Leitstellen. Deshalb sollte § 21 Abs. 2 Satz 2 FSHG NRW ersatzlos gestrichen werden. Im FSHG sollte zwingend festgelegt werden, dass der Notruf 112 immer auf die Kreisleitstellen aufzuschalten ist.

6. Einrichtung einer oder mehrerer Auskunftsstellen auf Landesebene gemäß § 31 FSHG NRW

In § 31 FSHG NRW sollte zwingend festgelegt werden, dass das Land eine oder mehrere zentrale Auskunftsstellen errichten muss.

Begründung:

§ 31 FSHG NRW sieht zurzeit vor, dass der Kreis oder die kreisfreie Stadt bei Bedarf eine Auskunftsstelle zu errichten hat. Sie hat die Aufgabe, Angehörigen oder sonstigen Berechtigten bei Schadensereignissen mitzuteilen, wie ihre Angehörigen von einem Schadensereignis betroffen sind und wo sie verblieben sind.

Insbesondere bei größeren Schadensereignissen können Kreise und kreisfreie Städte diese Aufgabe nicht immer sachgerecht alleine wahrnehmen. Das Land sollte deshalb verpflichtet werden, oberhalb der Kreise und kreisfreien Städte eine oder mehrere Auskunftsstellen einzurichten, die insbesondere bei größeren Schadensereignissen diese Aufgaben wahrnehmen. Sie sollten auch unterstützend tätig werden, wenn die örtlichen Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte überfordert sind (z.B. Auskünfte über die Betroffenheit von ausländischen Staatsangehörigen aus Ländern, in denen Sprachen gesprochen werden, deren Beherrschung vom Personal einer örtlichen Auskunftsstelle nicht erwartet werden kann.).

7. Einführung der Möglichkeit, einen hauptberuflichen Kreisbrandmeister zu ernennen

§ 34 FSHG NRW sollte mit dem Ziel geändert werden, dass den Kreisen neben der jetzt bestehenden Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister zu ernennen, auch die Möglichkeit eröffnet wird, einen hauptamtlichen Kreisbrandmeister zu ernennen.

Begründung:

§ 34 FSHG NRW sieht zurzeit nur die Möglichkeit vor, einen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters durch den Kreistag ernennen zu lassen. Diese Möglichkeit sollte weiter bestehen bleiben.

Den Kreisen sollte jedoch daneben die Möglichkeit eröffnet werden, einen hauptberuflich in der Kreisverwaltung tätigen Bediensteten mit den Aufgaben eines Kreisbrandmeisters zu betrauen. Je nach Aufgabenumfang des Kreisbrandmeisters müsste dieser dann nicht ausschließlich mit den Aufgaben des Kreisbrandmeisters befasst sein, sondern könnte auch noch andere Aufgaben wahrnehmen, die im engen Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kreisbrandmeisters stehen. Die Betrauung eines hauptberuflich tätigen Kreisbediensteten mit den Aufgaben des Kreisbrandmeis-

ters hätte den Vorteil, dass die Tätigkeit des Kreisbrandmeisters organisatorisch stärker in die Tätigkeit der Kreisverwaltung eingebunden wäre. Dies könnte zu einer Optimierung der Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreises im Bereich des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Brandschutzes führen. Die Entscheidung über die Übertragung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters an einen hauptberuflich in der Kreisverwaltung tätigen Bediensteten, der selbstverständlich die erforderlichen Qualifikationen für diese Tätigkeit haben müsste, sollte dem Landrat/der Landrätin obliegen. Es liegt nahe, dass diese zuvor die Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren zu seiner Entscheidung anhören.

Da es sich bei der Übertragung der Aufgaben eines Kreisbrandmeisters an einen hauptberuflich in der Kreisverwaltung tätigen Bediensteten um eine Entscheidung im Sinne des § 42 g KrO NRW handelt, sollte diese Entscheidung ausschließlich dem Landrat/der Landrätin obliegen. Die Ernennung eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters in den Verfahrensstrukturen, wie sie jetzt § 34 vorsieht, sollte nur erfolgen, wenn der Landrat/die Landrätin dies dem Kreistag vorschlägt oder der Kreistag der Entscheidung des Landrates mit 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder widerspricht, anstelle eines ehrenamtlichen einen hauptberuflichen Kreisbrandmeister zu bestellen.

8. Erweiterung des Kataloges nichtkostenfreier Feuerwehreinsätze

§ 41 sollte dahingehend geändert werden, dass die Beseitigung von Öls Spuren etc. in Zukunft zu den kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen gehört, bei denen ggf. diejenigen Gefahrenabwehrbehörden oder Träger der Straßenbaulast zur Kostenerstattung verpflichtet werden können, die hierfür originär zuständig sind.

Begründung:

Die Frage, wer die Kosten der Beseitigung von Öls Spuren etc. auf Landes- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen zu tragen hat, ist durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 16. Februar 2007 zu Lasten der Träger der Feuerwehren entschieden worden. Das Feuerschutzhilfegesetz sollte mit dem Ziel geändert werden, dass die Verursacher solcher Einsätze eine Kostenerstattungspflicht trifft.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Reform der Umweltverwaltung ist inzwischen ein besonderer Artikel enthalten, der eine entsprechende Änderung des Feuerschutzhilfegesetzes vorschlägt (Landtagsdrucksache 14/4973). Falls dieser besondere Artikel zusammen mit dem gesamten Gesetzentwurf, der zum 01. Januar 2008 in Kraft treten soll, verabschiedet wird, ist der Forderung Rechnung getragen.

II. Vorschläge zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

1. Streichung des § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW

§ 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW sollte ersatzlos gestrichen werden. Für den kreisangehörigen Raum sollte als einheitlicher Aufgabenträger für den Rettungsdienst nur der Kreis vorgesehen werden.

Begründung:

§ 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW sieht zurzeit zwingend vor, dass die Großen kreisangehörigen Städten neben den Kreisen im kreisangehörigen Raum Träger von Rettungswachen sind. Darüber hinaus sind Mittlere kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW wahrnehmen. Diese Aufgabenzersplitterung löst zusätzlichen bürokratischen Aufwand aus. Die Träger von Rettungswachen haben jeweils eigene Gebührensatzungen zu erlassen. Außerdem behindert die Aufgabenzersplitterung im kreisangehörigen Raum eine möglichst kostengünstige Wahrnehmung der Aufgaben des Rettungsdienstes. Das Gesetz sollte daher mit dem Ziel geändert werden, dass im kreisangehörigen Raum nur noch die Kreise Träger von Aufgaben des Rettungsdienstes sind. Eine Streichung des § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Kreis als einziger Träger von Aufgaben des Rettungsdienstes die für den Rettungsdienst erforderlichen Fahrzeuge und Ressourcen weiterhin dezentral an bestimmten Orten im Kreis stationiert bzw. vorhält. Würde es zu einer Streichung des § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz kommen, so würde sich damit auch automatisch das Problem der Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstelle erledigen.

2. Rückführung des in § 19 Abs. 6 Rettungsgesetz enthaltenen Bestandsschutzes auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß

§ 19 Rettungsgesetz ist mit dem Ziel zu ändern, dass bei der Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen zukünftig auch § 19 Abs. 4 und 5 Anwendung finden. Die Tatsache, dass ein Unternehmer jahrelang auf der Basis von Genehmigungen Krankentransporte durchgeführt hat, sollte als ein Abwägungsgesichtspunkt bei der Entscheidung über die Wiedererteilung von Genehmigungen angemessen berücksichtigt werden.

Begründung:

Bei der Wiedererteilung von Genehmigungen für Krankentransporte ist es nach der geltenden Rechtslage kein Versagungsgrund für die Genehmigung, wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der wiedererteilten Genehmigung das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen

higen Rettungsdienst beeinträchtigt wird. Dieser umfassende Vertrauensschutz für die Inhaber von Genehmigungen ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Den sich aus Artikel 14 Grundgesetz (Eigentumsschutz) ergebenden Gesichtspunkten wird ausreichend Rechnung getragen, wenn in § 19 eine Bestimmung aufgenommen wird, dass die Tatsache, dass ein Unternehmer beanstandungsfrei in der Vergangenheit Krankentransporte durchgeführt hat, bei der Wiedererteilung von Genehmigungen angemessen zu berücksichtigen ist. Diese Tatsache ist dann ggf. auch gegen die öffentlichen Interessen abzuwägen, die ggf. dazu führen, dass durch eine Wiedererteilung ein funktionsfähiger Rettungsdienst gefährdet sein könnte.

Dass eine solche Regelung verfassungskonform ist, zeigt das Beispiel des Personenbeförderungsgesetzes. Nach dem Personenbeförderungsgesetz bedürfen private Verkehrsunternehmer einer Genehmigung, wenn sie im Rahmen der Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs tätig werden wollen. Im Vertrauen auf diese Genehmigung tätigen diese Unternehmer zum Teil erhebliche Investitionen, die in nicht wenigen Fällen einen wesentlich größeren Umfang erreichen, als die Investitionen privater Krankentransportunternehmer. Trotzdem sieht § 13 Personenbeförderungsgesetz bei der Wiedererteilung solcher Genehmigungen an private Verkehrsunternehmen nicht vor, dass die Genehmigung auch dann wieder zu erteilen ist, wenn dadurch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen öffentlichen Nahverkehr beeinträchtigt werden könnte. § 13 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz sieht vielmehr nur vor, dass der Umstand, dass ein Unternehmer jahrelang in einer dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise seine Verkehrsleistungen erbracht hat, bei der Wiedererteilung einer Genehmigung angemessen zu berücksichtigen ist.

§ 19 Rettungsgesetz sollte zukünftig entsprechend ausgestaltet werden. Auch bei der Wiedererteilung von Genehmigungen für den Krankentransport sollte daher § 19 Abs. 4 und 5 Rettungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Tatsache, dass ein Krankentransportunternehmer diese Aufgabe jahrelang beanstandungsfrei wahrgenommen hat, bei der Entscheidung über die Wiedererteilung seiner Genehmigung angemessen zu berücksichtigen ist.

III. Allgemeine Forderungen

1. Einheitliches Gesetz für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Das Feuerschutzhilfegesetz NRW und das Rettungsgesetz NRW sollte zu einheitlichem Gesetz über den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz zusammengefasst werden.

Begründung:

Es ist sinnvoll, die bisher in getrennten Gesetzen vorhandenen Regelungen über den Feuerschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz in einem einheitlichen Gesetz zusammenzuführen. Dadurch wäre besser gewährleistet, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die die einzelnen Aufgabenbereiche regeln, aufeinander abgestimmt sind. Bei der Forderung eines einheitlichen Gesetzes ist zu berücksichtigen, dass diese ggf. hinter dem Ziel zurücktreten muss, sachgerechte Regelungen zu finden, die den jeweiligen unterschiedlichen spezifischen Aufgaben des Rettungsdienstes, des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes Rechnung tragen. Sollte dies nicht möglich sein, wenn es zu einem einheitlichen Gesetz kommt, hat der Gesichtspunkt der sachgerechten Aufgabenerledigung Vorrang.

2. Zusammenführung der Zuständigkeiten für den Feuerschutz, Rettungsdienst und den Katastrophenschutz bei einem Fachministerium der Landesregierung

Die Zuständigkeiten für den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz sollten innerhalb der Landesregierung bei einem Fachministerium angesiedelt sein.

Begründung:

Es ist wünschenswert, dass die Zuständigkeiten für den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz in einem Fachministerium der Landesregierung zusammengeführt werden. Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten auf das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW und das Innenministerium NRW hat immer wieder zu Reibungsverlusten und teilweise auch zu widersprüchlichen Ergebnissen geführt. Deshalb ist es sinnvoll, diese Aufgaben bei einem Fachressort zu konzentrieren. Dabei ist nicht zu verkennen, dass dann ggf. trotzdem noch Schnittstellen zwischen beiden Ressorts verbleiben. So würde z.B. bei einer Ansiedlung des Rettungsdienstes im Innenministerium NRW weiterhin eine Schnittstelle zum Krankenhausbereich bestehen, der bei Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW auch zukünftig angesiedelt ist. Trotz solcher auch zukünftig bestehenden Schnittstellen würde eine Konzentration der Zuständigkeiten für den Rettungsdienst, den Feuerschutz und den Katastrophenschutz in einem Fachressort zu einer erheblichen Reduzierung der überschneidenden Zuständigkeitsbereiche zwischen den beiden Fachressorts führen. Deshalb sollte diese Konzentration angestrebt werden.